

Zürich, 10. Juli 2006

KR-Nr. 200/2006

POSTULAT von Yves de Mestral (SP, Zürich) und Dr. Christoph Holenstein (CVP, Zürich)

betreffend Massnahmen gegen Missbrauch des steuerrechtlichen Wochenaufenthaltsstatus im Kanton Zürich

Der Regierungsrat wird ersucht, einen Bericht darüber zu verfassen, in welchem Umfang der steuerrechtliche Wochenaufenthaltsstatus im Kanton Zürich zwischen den einzelnen Gemeinden (innerkantonal) einerseits sowie zwischen anderen Kantonen und dem Kanton Zürich (interkantonal) andererseits von sog. Wochenaufenthalterinnen und -aufenthaltern missbraucht wird und mit welchen gesetzgeberischen und verwaltungsinternen Massnahmen vermehrt und effizient dagegen vorgegangen werden könnte.

Yves de Mestral
Dr. Christoph Holenstein

200/2006

Begründung:

Der Antwort des Stadtrates der Stadt Zürich vom 29. März 2006 auf die gemeinderätliche Interpellation Luca Jagmetti (FDP) vom 21. September 2005 (GR Nr. 2005/378) ist zu entnehmen, dass per 31. Dezember 2005 16'794 Personen in der Stadt Zürich als Wochenaufhalter gemeldet sind. Von diesen gaben per Ende letztes Jahr knapp 2'900 eine andere Gemeinde des Kantons Zürich als Hauptwohnsitz an. Die restlichen knapp 14'000 Personen hatten folgedessen ihren Hauptwohnsitz in anderen Kantonen.

Das Steueramt der Stadt Zürich überprüft von Zeit zu Zeit Personen, welche den Wochenaufenthaltsstatus geltend machen. Das Überprüfungsverfahren ist aber – auf Grund der gegebenen gesetzlichen Grundlagen – zeitlich und personell aufwendig. Insbesondere haben die Steuerbehörden selber den Nachweis zu erbringen, dass eine Person zu Unrecht vom Wochenaufenthaltsstatus profitiert. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, inwiefern einer um Bewilligung des Wochenaufenthaltsstatus ersuchenden Person nicht der Nachweis auferlegt werden könnte, dass die von ihr geltend gemachten Angaben tatsächlich ihren Lebensverhältnissen entsprechen (Ausnahmen für Studierende etc. wären zuzulassen). So könnte bspw. einer um den Wochenaufenthaltsstatus ersuchenden Person die Verpflichtung auferlegt werden, eine Kopie des Mietvertrages einzureichen. Bewohnt ein sog. Wochenaufhalter über Jahre hinweg im Kanton Zürich bspw. eine 4-Zimmer-Wohnung, währenddem er in seinem Wohnsitzkanton noch immer bei seinen Eltern gemeldet ist, so müsste ihm der Wochenaufenthaltsstatus aberkannt respektive nicht bewilligt werden.